



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

28. April 2020

Seite 1 von 4

An die Bezirksregierungen
in Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:
312 – 6.08.01.01
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Dr. Schoell

Telefon 0211 5867-34 71
Telefax 0211 5867-32 18
Oliver.Schoell@msb.nrw.de

**(Berufskolleg; Bildungsgänge gemäß APO-BK Anlage D)
Sicherung der Schullaufbahnen der Schülerinnen und Schüler in
Bildungsgängen des Beruflichen Gymnasiums und der Fachober-
schule, Klasse 13**

Vorbemerkung

Die Ruhendstellung des Unterrichts aus infektionsschutzrechtlichen Gründen und der damit verbundene erhebliche Unterrichtsausfall erfordern es, im Schuljahr 2019/2020 zur Sicherung der Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler besondere Regelungen insbesondere zur Leistungsermittlung, Leistungsbewertung und der Vergabe des Abschlusses zu treffen. Diese Verwaltungsvorschriften gelten für Schülerinnen und Schüler in Bildungsgängen, in Bildungsgängen des Beruflichen Gymnasiums und der Fachoberschule, Klasse 13 (§ 22 Absatz 5 Nummer 3 und Absatz 6 Nummer 2 Schulgesetz NRW) im Schuljahr 2019/2020. Sie treffen aufgrund der Ruhendstellung des Unterrichts aus infektionsschutzrechtlichen Gründen zur Sicherung der Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler ergänzende und abweichende Bestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs.

1 Grundsätze

- 1.1 Bestehende Spielräume zur Organisationserleichterung und bei der Leistungsermittlung und Leistungsbewertung (Ermessens- und Beurteilungsspielräume) der APO-BK sind im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zur Vermeidung von Nachteilen für die Schülerinnen und Schüler zu nutzen.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

- 1.2 Unabhängig von der Dauer der Ruhendstellung des Unterrichts gilt der stundenplanmäßige Unterricht im zweiten Halbjahr des Schuljahrs 2019/2020 als erteilt. Belegungsverpflichtungen gelten als erfüllt. Dies gilt auch für die Durchführung außerschulischer Praktika (§ 7 Erster Teil der APO-BK). Sie gelten unabhängig von der tatsächlichen Praktikumszeit als ordnungsgemäß abgeleistet.
- 1.3 Sofern die Ruhendstellung des Unterrichts zu einer Wiederholung führt, gilt dies als gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 Erster Teil der APO-BK nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretender Umstand, der eine Überschreitung der Regeldauer der Bildungsgänge um ein weiteres Jahr rechtfertigt.

2 Leistungsbewertung

- 2.1 Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt (§ 48 Absatz 2 Schulgesetz NRW). Die verringerten Unterrichtszeiten sind dabei zugunsten der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen.
- 2.2 Sofern zur sicheren Feststellung des Leistungsstandes einer Schülerin oder eines Schülers weitere Leistungsnachweise erforderlich sind, kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch Prüfung feststellen. Hinsichtlich der Leistungsanforderungen sind die verringerten Unterrichtszeiten zugunsten der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen.
- 2.3 Den Schülerinnen und Schülern ist auf Wunsch im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zu zusätzlichen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungen mit dem Ziel der Notenverbesserung zu geben. Die Schülerinnen und Schüler sind entsprechend zu beraten.

3 Abschlussprüfungen im Beruflichen Gymnasium in der Jahrgangsstufe 13

- 3.1 Die Grundlage für eine ordnungsgemäße Leistungsbewertung in der Jahrgangsstufe 13.2 des Beruflichen Gymnasiums liegt an allen Schulen vor. Eines Rückgriffs auf die Kursabschlussnoten der Jahrgangsstufe 13.1 bedarf es nicht. Sofern aufgrund von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individuellen Quarantänemaßnahmen oder Erkrankungen Klausuren in den ersten drei Abiturfächern (Abiturvorklausuren) nicht geschrieben werden konnten, sind diese nachzuholen. Schülerinnen und Schüler können im Einzelfall durch den zentralen Abiturausschuss unter dem Vorbehalt

- der nachträglichen Erbringung der ausstehenden Leistung und des nachträglichen Erreichens der Zulassungsvoraussetzungen (§ 15 Anlage D der APO-BK) zur Abiturprüfung zugelassen werden. Die Schülerinnen und Schüler sind darüber aufzuklären, dass im Fall des Nichterreichens der Zulassungsbedingungen die Prüfung als nicht unternommen gilt. Es gilt § 16 Anlage D der APO-BK.
- 3.2 Sofern der Unterricht an der Schule auch während der Prüfung aus Infektionsschutzgründen weiterhin ruht, sind während des gesamten Prüfungsablaufs geeignete Maßnahmen zum Infektionsschutz zu ergreifen.
 - 3.3 Im Bildungsgang ‚Allgemeine Hochschulreife (Freizeitsportleiterin/Freizeitsportleiter) (Sport/Gesundheitsförderung, Biologie)‘ nach Anlage D 17 der Anlage D der APO-BK kommt die Durchführung praktischer Sportprüfungen dann in Betracht, wenn diese in der konkreten Situation mit den aktuellen Rahmenvorgaben vereinbar sind. Verwiesen wird dabei insbesondere auf Schulmail Nr. 14 mit den dortigen Vorgaben zum Infektionsschutz, zur Raumnutzung sowie zum Rahmen-Hygieneplan einschließlich Punkt 6 (Hygiene in Sporthallen). Die obere Schulaufsichtsbehörde kann bezüglich der praktischen Prüfung nach § 14 Absatz 3 Satz 2 APO-BK Anlage D und der Prüfung zur Freizeitsportleiterin/zum Freizeitsportleiter zusätzliche Regelungen verfügen, sofern dies aus infektionsschutzrechtlichen und organisatorischen Gründen zwingend erforderlich ist. Soweit Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung keine angemessene Vorbereitung auf die praktische Prüfung nach § 14 Absatz 3 Satz 2 APO-BK Anlage D und der Prüfung zur Freizeitsportleiterin/zum Freizeitsportleiter möglich war, meldet das Berufskolleg dies unverzüglich der oberen Schulaufsichtsbehörde. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann bezüglich dieser Schülerinnen und Schüler zusätzliche Regelungen für die Leistungsbewertung erlassen.
 - 3.4 Versäumt ein Prüfling Teile der Prüfung aufgrund individueller Quarantänemaßnahmen so gilt § 19 Absatz 2 und 3 Erster Teil der APO-BK hinsichtlich der Möglichkeit zur Nachholung der gesamten Prüfung oder des noch fehlenden Teils sinngemäß.
 - 3.5 Erhebliche Zeiten des Ruhens des Unterrichts oder erhebliche Unterrichtsversäumnisse aufgrund individueller Quarantänemaßnahmen sind besondere Umstände gemäß § 27 Absatz 1 Erster Teil der APO-BK, bei denen eine zweite Wiederholung der Abiturprüfung zugelassen werden kann.

4 Leistungsbewertung und Abschlussprüfungen in der Jahrgangsstufe 14 des Bildungsgangs Erzieherin/AHR | Erzieher/AHR (Anlage D 3)

Die Nummer 2 gilt entsprechend für die Leistungsbewertung während des fachpraktischen Ausbildungsjahres (Berufspraktikum) in der Jahrgangsstufe 14 im Fach Didaktik und Methodik, der fachpraktischen Ausbildung in der anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung sowie deren schulischen Begleitung. Die besonderen Formen der Leistungsbewertung und die Regelungen zum erfolgreichen Abschluss des Berufspraktikums gemäß § 42 Absatz 5 Anlage D der APO-BK sind dabei zu berücksichtigen.

5 Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife im Bildungsgang der Fachoberschule, Klasse 13 (Anlage D 29)

Unbeachtet der Dauer der Ruhendstellung des Unterrichts wird für die Jahrgangsstufe 13 in der zweiten Fremdsprache ein Umfang von 160 Stunden bezogen auf diesen Bildungsgang gemäß § 58 Absatz 2 Buchstabe b) angerechnet.

6 Zeugnisse

Die Schülerinnen und Schüler erhalten die nach der APO-BK und den Verwaltungsvorschriften zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (VVzAPO-BK) vorgesehenen Zeugnisse und Bescheinigungen. Die Zeugnisse enthalten keinen Hinweis darauf, wenn die Versetzung oder der Erwerb eines Abschlusses aufgrund einer Nachprüfung erfolgte.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit heutigem Datum in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Ich bitte Sie sicherzustellen, dass die Schulleitungen der Berufskollegs in Ihrer Zuständigkeit baldmöglichst über die genannten Regelungen informiert werden.

In Vertretung



Mathias Richter